

Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2018

Nr. 2018/441

KR.Nr. A 0022/2018 (VWD)

Auftrag Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): Zuschüsse an hohe Sozialabgaben – Arbeitgeber unterstützen, die Stellen an über 50-jährige Arbeitssuchende vergeben Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage auszuarbeiten, welche ermöglicht, dass ein Teil der Gelder, die als Einarbeitungszuschüsse (EAZ) zur Verfügung stehen, für Zahlungen an die höheren Sozialbeiträge älterer Arbeitssuchenden verwendet werden können (*Beitragshöhe und Dauer ist zu bestimmen*). Wo nötig, sind die rechtlichen Grundlagen zu ergänzen.

2. Begründung

Markanter Trend bei Sozialhilfezahlen

Die neusten Zahlen des Bundes zeigen, dass über 50-jährige Arbeitslose immer häufiger in der Sozialhilfe landen. 29'200 Personen dieser Altersgruppe waren 2005 Sozialhilfebezüger. 52'200 sind es Ende 2016. Rechnet man den Effekt des Bevölkerungswachstums heraus, ergibt sich laut Bundesamt für Statistik eine Zunahme von 40 Prozent.

Dies sei ein besorgniserregender Trend, sagt Felix Wolffers, Co-Präsident der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe Skos. «Der Arbeitsmarkt will offensichtlich ältere Arbeitnehmer weniger als früher», sagt Wolffers. «Damit haben wir ein belastendes Problem für die Gesellschaft und die Sozialhilfe.»

Die Politik der Appelle wird auch mit der dritten Jahreskonferenz der Sozialpartner fortgesetzt. Einmal mehr vergeben sich die Akteure damit die Chance, endlich eine Trendwende einzuläuten. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit steigt die Zahl der Stellensuchenden Ü45 stetig an. Im März verzeichnete das Seco über 86'154 Personen im Alter Ü45 auf Stellensuche. Das sind 17'426 mehr als im März 2012. Hinzu kommen noch mehrere zehntausend Ausgesteuerte, die von ihrem Ersparten leben oder Sozialhilfe beziehen. Die Tatsache, dass die älteren Langzeitarbeitslosen in der Schweiz im OECD-Vergleich länger arbeitslos sind, lässt den Schluss zu, dass dies im Zusammenhang steht mit den höheren Sozialabgaben, die bei Älteren in der Schweiz aufgrund der **Altersstaffelung der Pensionskassengesetzgebung** anfallen.

Die OECD leitet aus ihren Erkenntnissen die Empfehlung an die Schweiz ab, sich verstärkt für den Verbleib von älteren Arbeitnehmenden im Arbeitsmarkt einzusetzen, deren Qualifikationen und Fähigkeiten an die Anforderungen des Arbeitsmarkts anzupassen und **Hindernisse bei der Rekrutierung von älteren Personen möglichst zu beseitigen**.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Gewährung und Ausrichtung von Einarbeitungszuschüssen (EAZ) richtet sich nach dem Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG; SR 837.0) und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 (Arbeitslosenversicherungsverordnung AVIV; SR 837.02) sowie den massgebenden

Weisungen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO. EAZ können für die Einarbeitung an Versicherte gewährt werden, deren Einarbeitung in einem Betrieb erschwert ist. Sie werden von der Arbeitslosenkasse an den Arbeitgeber ausgerichtet. Dieser zahlt sie mit dem vereinbarten Lohn dem Versicherten aus. Versicherte über 50 Jahre haben Anspruch auf zwölf Monate Einarbeitungszuschüsse.

Dem Kanton steht nicht ein bestimmter Betrag für EAZ zur Verfügung. Sie sind auch nicht im kantonalen Budget für arbeitsmarktliche Massnahmen enthalten. Sie werden einzelfallweise geprüft und direkt von der Arbeitslosenversicherung dem Arbeitgeber ausbezahlt. Der Kanton kann den Verwendungszweck der EAZ nicht festlegen. Dieser richtet sich einzig nach den Vorgaben der Bundesgesetzgebung.

Im Jahr 2017 wurden im Kanton Solothurn EAZ in der Höhe von 1'030'080 Franken gewährt. Davon entfielen 77% auf Versicherte über 50 Jahre. Die Höhe der EAZ beträgt in den ersten sechs Monaten 60% und vom siebten bis zwölften Monat 40% des Lohnes. Diese Massnahme stellt ein wirksames Instrument zur Eingliederung von stellensuchenden Personen mit erschwerter Vermittlungsfähigkeit dar. Da der Bund abschliessend legiferiert, liegt seitens des Kantons keine Regelungskompetenz vor.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4524)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern